

Gewerbsteuererklärung 2018 Kompakt

Bearbeitet von
Von Uwe Perbey, Diplom-Finanzwirt

10. Auflage 2019. Buch. 524 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 511 6
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Gewerbesteuer](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG bei inländischem Ort der Geschäftsleitung der ausschüttenden Gesellschaft.

Anwendbarkeit des § 9 Nr. 2a GewStG auf im Ausland gegründete Rechtssubjekte.

Eine Kürzung nach § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG i.V.m. der Mutter-Tochter-Richtlinie setzt voraus, dass sich sowohl der Sitz als auch die Geschäftsleitung der ausschüttenden Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat befinden. Befindet sich die Geschäftsleitung in Deutschland, sind die Voraussetzungen des besonderen Kürzungstatbestands nicht erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung, wo sich die Geschäftsleitung i.S.d. § 10 AO befindet, ist bei einer Kapitalgesellschaft bzw. einem steuerlich als Kapitalgesellschaft zu behandelndem Rechtssubjekt der Ort maßgeblich, an dem der für die Geschäftsleitung maßgebliche Wille gebildet wird.

Der Anwendungsbereich des § 9 Nr. 2a GewStG ist auch für im Ausland gegründete Rechtssubjekte eröffnet, die im Wege eines Rechtstypenvergleichs mit einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind und deren Geschäftsleitung sich i.S.d. § 10 AO im Inland befindet (hier: Anwendbarkeit der Norm bei einer belgischen Personengesellschaft BVBA bejaht).

Zeile 8 Anlage BEG: Mit den Bezügen im Zusammenhang stehende Finanzierungsaufwendungen

8 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG 

In Zeile 8 Anlage BEG sind Finanzierungsaufwendungen i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG einzutragen, die mit den Gewinnausschüttungen nach Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nach herrschender Meinung in der Literatur erfasst § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Dividende stehen. Dies entspricht dem Wortlaut des § 3c Abs. 1 EStG. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenhang i.S.d. § 3c Abs. 2 EStG ist nicht ausreichend.

Diese Finanzierungsaufwendungen sind nach § 9 Nr. 2a Satz 3, Nr. 7 Satz 2 und Nr. 8 Satz 2 GewStG von dem Kürzungsbetrag abzuziehen. Dafür erfolgt keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 9 Nr. 7 Satz 2 GewStG:

§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG:

§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend.

Diese Finanzierungsaufwendungen sind in dem Betrag der hinzuzurechnenden Finanzierungsaufwendungen der Zeile 41 GewSt 1 A enthalten, da dort die gesam-

In Zeile 10 Anlage BEG ist der Prozentsatz anzugeben, der auf Körperschaften entfällt. In Zeile 11 Anlage BEG ist dann der auf natürliche Personen entfallende Prozentsatz zu errechnen (100 % minus des Prozentsatzes in Zeile 10).

Soweit die Beteiligung nicht in einem Sonderbetriebsvermögen gehalten wird, erfolgen diese Angaben in den Zeilen 61 bis 63 GewSt 1 A:

Zeilen 12 bis 20 Anlage BEG: Angaben bei Körperschaften (ggf. als Mitunternehmer)

Angaben für Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind ³⁹	
12	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA erfüllen ³⁹
13	Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)
14	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)
15	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)
16	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)
17	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)
18	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)
19	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)
20	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)

Die Zeilen 12 bis 20 Anlage BEG berücksichtigen Fälle, bei denen die Bezüge nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KStG außer Ansatz bleiben. Der Vordruck unterscheidet die folgenden Fallgestaltungen:

- Körperschaft,
- Mitunternehmerschaft, an der (un)mittelbar auch Körperschaften beteiligt sind,
- Organgesellschaft (§§ 14, 17 KStG), soweit an dieser (un)mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Zeilen 12 bis 14 Anlage BEG: Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG

12	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA erfüllen ³⁹
13	Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)
14	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)

Angaben sind auch für an der leistenden Körperschaft beteiligte Organgesellschaften erforderlich, soweit an diesen unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften Körperschaften (Zeilen 12 bis 20 ausfüllen) und/oder natürliche Personen (Zeilen 21 bis 28 ausfüllen) beteiligt sind.

In Zeile 12 Anlage BEG ist einzutragen, in welcher Höhe die Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG die Voraussetzungen für eine Außeransatzlassung nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KStG erfüllen. In Zeile 12 der Anlage BEG sind die Bruttobeträge der Bezüge einzutragen, also vor Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG.

Bei Mitunternehmerschaften bzw. Organgesellschaften ist in Zeile 13 Anlage BEG der anteilig auf die Körperschaft entfallende Anteil einzutragen und in Zeile 14 Anlage BEG ist einzutragen, in welcher Höhe die Bezüge lt. Zeile 6 Anlage BEG die Voraussetzungen für die Außerachtlassung (§ 8b Abs. 1 KStG) nicht erfüllen.

Bei Mitunternehmerschaften bzw. Organgesellschaften ist für die Frage, in welchem Umfang die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen erfüllt sind, so zu rechnen, als wären ausschließlich Körperschaften beteiligt:

Sind an einer Mitunternehmerschaft die natürliche Person A zu 10 % (Anwendung § 3 Nr. 40 EStG), die A-GmbH zu 89 % (Anwendung § 8b Abs. 1 KStG) und die X-GmbH zu 1 % (keine Anwendung § 8b Abs. 1 KStG) beteiligt, unterliegt die Dividende zu 89/90 der Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG und ist in dieser Höhe in Zeile 12 der Anlage BEG zu erfassen.

Zeile 15 Anlage BEG: Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 5 GewStG

15	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)	<input type="text"/>
----	---	----------------------

Eine Eintragung in Zeile 15 Anlage BEG ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 7 Anlage BEG) nicht erfüllt sind.

Die Außeransatzlassung nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG wird rückgängig gemacht. Rein rechnerisch ist ein Betrag i.H.v. 95 % der Bezüge hinzuzurechnen. Bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften sind die individuellen Beteiligungsverhältnisse (Zeile 10 Anlage BEG bzw. Zeile 61 oder 62 GewSt 1 A) zu berücksichtigen.

Zeilen 16 bis 19 Anlage BEG: Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG

16	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)	<input type="text"/>
17	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)	<input type="text"/>
18	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)	<input type="text"/>
19	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)	<input type="text"/>

Bei der Ermittlung der Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG wird eine mehrstufige Berechnung vorgenommen.

In einem ersten Schritt ist ein sog. Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 16 Anlage BEG) einzutragen. Dies ist der bisher nicht durch § 8b Abs. 1 KStG gekürzte Betrag laut Zeile 14 Anlage BEG. In den Zeilen 15 und 16 Anlage BEG werden die unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewinnan-

Neu ab dem Erhebungszeitraum 2018: Anlage SIG

2018

Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage
Anlage SIG zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) – Spezial-Investmentanteile	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	
Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht	
1 Steuernummer	
1a ISIN (soweit vorhanden)	
2 Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG bei Spezial-Investererträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG und bei aufgrund Ausübung der Transparenzoption direkt zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. des § 30 Abs. 1 InvStG (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)	
Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG	
	EUR
3 Zeilen 3 und 4: Nicht bei Körperschaften: Erträge i. S. des § 42 Abs. 1 Satz 1 InvStG i. V. mit § 3 Nr. 40 EStG, die auf natürliche Personen entfallen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf natürliche Personen entfällt)	—
4 40 % des Betrages lt. Zeile 3	—
5 Zeilen 5 und 6: Nicht bei Einzelunternehmen und nicht bei Organgesellschaften: Erträge i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. mit § 8b Abs. 1 KStG, die auf Körperschaften entfallen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf Körperschaften entfällt)	—
6 95 % des Betrages lt. Zeile 5	—
7 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
7a Nicht bei Körperschaften: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
8 60 % des Betrages lt. Zeile 7 und 7a	—
9 Nur bei Körperschaften: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
10 Zeilen 10 und 11: Nicht bei Körperschaften: Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf natürliche Personen entfällt)	—
11 40 % des Betrages lt. Zeile 10	—
12 Zeilen 12 und 13: Nur bei Körperschaften, die nicht Organgesellschaft sind und bei Mitunternehmenschaften: Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 KStG erfüllen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf Körperschaften entfällt)	—
13 95 % des Betrages lt. Zeile 12	—
Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG (nur bei Körperschaften)	
14 frei	
15 Erträge i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. mit § 8b Abs. 1 KStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
16 95 % des Betrages lt. Zeile 15	—
17 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
18 60 % des Betrages lt. Zeile 17	—
19 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
20 frei	
21 Dem Anleger nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
22 95 % des Betrages lt. Zeile 21	—
Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	
23 Korrekturbetrag: Summe der Beträge der Zeilen 4, 6, 8, 9, 11 und 13 abzüglich der Summe der Beträge der Zeilen 16, 18, 19 und 22 (Übertrag nach Zeile 40b des Vordrucks GewSt 1 A)	—

Investmentfonds unterliegen nach § 15 Abs. 1 InvStG als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Abs. 3 GewStG grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 GewStG sind bei Spezial-Investmentfonds § 8b KStG; § 3 Nr. 40 EStG und § 42 Abs. 4 InvStG grundsätzlich nicht anzuwenden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG sind die Systemvorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts anzuwenden.

Zunächst wird nach § 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG die Anwendung von § 8b KStG; § 3 Nr. 40 EStG und § 42 Abs. 4 InvStG rückgängig gemacht um die Vorschriften, soweit die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG hierfür vorliegen wieder anzuwenden. In der Anlage SIG wird mit diesem zweistufigen Verfahren der Korrekturbetrag (Zeile 23 Anlage SIG) zur Gewerbesteuer ermittelt.

Gliederung der Anlage SIG

Teil 1: Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht,	Zeilen 1–2
Teil 2: Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG bei Spezial-Investmenterträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG und bei aufgrund Ausübung der Transparenzoption direkt zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. des § 30 Abs. 1 InvStG (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung),	Zeilen 3–22
Übertrag: Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	Zeile 23

Zeilen 1–2 Anlage SIG: Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht

2018

Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage
Anlage SIG zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) – Spezial-Investmentanteile	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	
Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht	
1	Steuernummer
1a	ISIN (soweit vorhanden)
2	Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds

Je Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds ist eine Anlage SIG auszufüllen. Die Summe aller Beträge aus allen Anlagen SIG ist dann in die Zeile 40b GewSt 1A zu übertragen.